



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

BEKJ und Justitia 4.0

Perspektive des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV)



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Einleitendes

Der SAV begrüsst den Grundsatz des obligatorischen elektronischen Austausches von Dokumenten über eine zentrale Plattform.

Der SAV begrüsst das Gesetzesprojekt auch, weil auf europäischer Ebene gleiche Bestrebungen im Gang sind oder schon umgesetzt wurden.

Der SAV hat sich bereits zum BEKJ vernehmen lassen. Nachfolgend wird punktuell auf einzelne Aspekte eingegangen.

Metadaten (Art. 22 Abs. 6 und 7 BEKJ)

- Metadaten können sensitive Informationen enthalten.
 - Benutzer müssen die Möglichkeit haben, diese löschen zu lassen.
-  Dem Vorschlag der Minderheit der RK SR sollte der Vorzug gegeben werden.

Nichterreichbarkeit der Plattform (Art. 26 BEKJ)

- „Alternativeingabe“: Derzeit nur in Papierform (z.B. Art. 128c Abs. 2 ZPO). Handlungsbedarf: Sollte auch elektronisch möglich sein.
- Glaubhaftmachung (Art. 26 Abs. 3 BEKJ): Kein Handlungsbedarf. Art. 26 Abs. 5 BEKJ ist demgegenüber unklar (Fristwahrung).



Für Glaubhaftmachung Vorschlag NR belassen.

Für Alternativeingabe: Auch elektronische Möglichkeit einführen.

Übergangsbestimmungen (Art. 36a / Art. 37 BEKJ)

- Art. 36a: Kantone legen Termin für Plattformnutzung fest. Der Termin für das Obligatorium muss aber schweizweit einheitlich sein.
- Art. 37 Abs. 3: Festlegen Mindestübergangsfrist. Andernfalls Gefahr, dass Anwaltschaft in Kantonen keine/kurze Übergangsfrist erhält.

 Einheitlicher Termin für das Obligatorium und Übergangsfrist bis dahin ist zentral und muss im BEKJ geregelt werden.

Ausnahme Schlichtungsbehörden (Art. 128b / 128c ZPO)

- Schlichtungsbehörden von Nutzung Plattform ausgenommen
- Die Anwaltschaft muss mit den Schlichtungsbehörden digital kommunizieren können (Medienbrüche vermeiden).
- Ansonsten Rückschritt zu heute, da aktuell digitale Eingaben auch vor Schlichtungsbehörden möglich sind.



Schlichtungsbehörden müssen gleich wie die Anwaltschaft über die Plattform erreichbar sein.



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Schlusswort:

Das BEKJ solle eine konsequente Digitalisierung ermöglichen.

Der Zugang zum Recht soll vereinfacht und die Verfahren beschleunigt werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sollen im Verhältnis zur heutigen Situation nicht benachteiligt werden (Akzeptanz!).



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Wir danken für die Aufmerksamkeit und
ersuchen um Berücksichtigung der
Anliegen des SAV als Vertreter der
grössten privaten Nutzergruppe.